



LIEFERANTEN- RICHTLINIE

Stand: 06/2025



Lieferantenrichtlinie der RECA NORM GmbH.....	2
1. Präambel	2
2. Geltungsbereich.....	3
3. Bestellarten	4
4. Grundlagen.....	6
4.1 Kennzeichnung.....	6
4.1.1 Mindesthaltbarkeitsdatum und Charge.....	7
4.1.2 Barcode.....	7
4.1.3 Versandetikett	8
4.2 Sendungsdokumente	8
4.2.1 Frachtbrief	8
4.2.2 Lieferschein und Packliste.....	8
4.2.3 Sonstige Begleitpapiere	10
4.3 Kommunikation.....	10
5. Verpackung und Versand.....	11
5.1 Produktverpackung.....	11
5.2 Umverpackung	11
5.3 Beförderungsmittel.....	11
5.4 Lademittel	12
5.5 Palettentausch	12
5.6 Versandarten.....	12
6. Transport	14
6.1 Transportabwicklung.....	14
6.1.1 Nationale Transportabwicklung.....	14
6.1.2 Europäische Transportabwicklung.....	15
6.1.3 Internationale Transportabwicklung	15
6.2 Anmeldeverfahren	15
6.3 Transportkosten	15
6.4 Online-Zeitfensteranmeldung	16
7 Warenursprung und Präferenzen	17
8 Fehlerindikation	18
9 Schlussvermerk	19



Lieferantenrichtlinie der RECA NORM GmbH

1. Präambel

Die Lieferantenrichtlinie erfüllt den Zweck, die Verfügbarkeit der gewünschten Artikel in der richtigen Menge, zum richtigen Zeitpunkt, in der richtigen Qualität am gewünschten Ort zu gewährleisten und diese in der geplanten Reihenfolge zu optimalen Kosten zu befördern.

Dabei soll die Abwicklung durch die Einhaltung folgender Grundlagen abgesichert werden:

- Null-Fehler Toleranz in Bezug auf Logistik und Qualität
- Hohe Lieferbereitschaft (Servicegrad)
- Niedrige Bestände
- Vermeidung von Sonderfrachten
- Vermeidung von Out-Of-Stock Situationen
- Flexibilität bei verändertem Bedarf
- Korrekte Lieferabwicklung
- Standardisierte Anmelde- und Transportabläufe sowie einheitliche Dokumente, Informations- und Kommunikationsabläufe bei gleichzeitiger Reduzierung von Medienbrüchen, usw.

Die nachstehenden Punkte sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer vertraglichen Vereinbarungen und sind zwingend einzuhalten.



2. Geltungsbereich

Die Lieferantenrichtlinie bezieht sich auf alle Lieferungen zu unserem Zentrallager in Kupferzell, unseren Auslagern in Übrigshausen, Waldenburg, Crailsheim und Waldzimmern. Streckenlieferungen werden separat im Streckenvertrag detailliert beschrieben und stellen somit eine Ausnahme dar.

Verantwortung

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der hier aufgeführten Lieferantenrichtlinie entlang der Lieferkette.

Eine eingeschränkte Gültigkeit der Lieferantenrichtlinie liegt nur vor, wenn zusätzliche schriftliche Vereinbarungen getroffen oder genehmigt wurden. Mündliche Absprachen haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

Abweichungen

Abweichungen im Prozessablauf sind unverzüglich (innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestelleingang) anzuzeigen. Korrekturmaßnahmen sind sofort eigenständig einzuleiten und zu kommunizieren.

Bei allen auftretenden Abweichungen, die vom Lieferanten zu verantworten sind oder in dessen Verantwortungsbereich fallen, werden anfallende Mehrkosten verursachungsgerecht durch den Lieferanten getragen.

3. Bestellarten

Bestellarten werden grundsätzlich in Bestellungen und Konsignationsanforderungen (Konsi Anforderung) unterschieden und an den Lieferanten übermittelt. Diese stellen die Basis des weiteren Workflows dar. Die jeweiligen Angaben müssen vollständig in das System des Lieferanten übernommen werden, damit eine Nachverfolgbarkeit der Lieferung gewährleistet ist.

Dabei werden Bestandsdifferenzen, Mengen- und Terminänderungen unserer Kunden und andere ungeplante Einflüsse berücksichtigt. Abweichungen der Angaben müssen unverzüglich (maximal innerhalb von zwei Arbeitstagen) nach bekannt werden des Problems schriftlich mitgeteilt werden.

Bestellung

RECA NORM
RECA | HÄLT. WIRKT. BEWEGT.

RECA NORM GmbH / Am Wasserturn 4 / 74805 Kupferzell

Firma
Max Mustermann GmbH
Musterstraße 123
12345 Musterstadt

Lieferadresse
RECA NORM GmbH
Halle W5
Gebhardtstr. 17
74638 Waldenburg

Bestellung
80129201 02.08.2024 1 / 1

Ihre Daten	
Lieferant Nr.	12345
Einkäufer	
Erika Mustermann +49 (0) 1234567 erika.mustermann@recanorm.de	

Ihre Daten	Unsere Daten
Lieferdatum: 07.10.2024	Erfasst von Erika Mustermann

Pos.	Materialnr. Bezeichnung	VPE	Menge	Preis EUR	Preiseinheit	Nettowert EUR
1	4972269028990 Leitergummihalterung Rundknopf 20 mm Ø, PVC schwarz Lieferanten-Artikelnr. Auftragsbestätigung:	1	1.000	0,01	1	10,00
Gewicht			10.000 G	Gesamt EUR		

Lieferbedingungen: EXW ab Werk
Zahlung:

RECA NORM GmbH Am Wasserturn 4 74805 Kupferzell Stz. Kupferzell	Amtsgericht Stuttgart HRB 720105 USt-Id-Nr.: DE 140 280 198 ISt-Nr.: 402948470004	Geschäftsführer: Thomas Hübner Stefan John Alexander Rätzsch	LBBW Stuttgart Kontoblz: 2 430 888 BLZ 650 501 01 SWIFT / BIC: SOLADE33XXX BANK: 6505 0105 0002 4308 08
Fon: 07944 / 61-0	Fax: 07944 / 61-304	info@recanorm.de	www.recanorm.de

Erläuterung:

- Adressfeld: Postanschrift des Lieferanten laut Kreditor Daten
- Versandanschrift: Lieferadresse laut Bestellung
- Vorschriften und Anweisungen: www.recanorm.de/de/unternehmen/qualitaet-einkauf
- EAN: Enthält die Bestellnummer
- Impressum: RECA Norm GmbH
- Bestellung: zugehörige Angaben laut Kreditor Daten
- Ihr Ansprechpartner im Einkauf



- Liefer- und Zahlungsbedingungen gemäß Vereinbarung (Incoterms)
- Positionsdaten laut Bestellung (RECA-Artikelnummer, Beschreibung, Menge, Preis)
- Bindender Liefertermin im Wareneingang

Konsignationsanforderung

RECA NORM
RECA | HÄLT. WIRKT. BEWEGT.

RECA NORM GmbH | Am Wasserturn 4 | 74635 Kupferzell

Firma
Max Mustermann GmbH
Musterstraße 123
12345 Musterstadt

Lieferadresse
RECA NORM GmbH
Lager Übrigshausen
Am Richtbach 3
74547 Untermünkheim

Aufgrund der aktuell nachlassenden wirtschaftlichen Entwicklung behalten wir uns vor, die Liefertermine in enger Abstimmung mit dem Lieferanten bis auf Weiteres um drei bis höchstens sechs Monate in die Zukunft zu schieben.

Wir bestellen zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen, gemäß unseres Supplier Code of Conduct und Code of Compliance, die wir Ihnen auf Anfrage zusenden oder unter www.recanorm.de einzusehen sind.

Konsignationsbestellung
80115789 12.04.2024 1 / 1

Ihre Daten
Lieferant Nr. 12345
Einkäufer
Erika Mustermann T: 07940 1234-123 erika.mustermann@recanorm.de

s. u. **Unsere Daten**
Erfasst von Erika Mustermann

Pos.	Materiálnr. Bezeichnung	VPE	Menge	Preis EUR	Preiseinheit	Nettowert EUR
1	0892320150 10 Müllsäcke 10 Rollen a 15 St 700x1100 mm	1	0	0,00	1	0,00
Gewicht				0 G	Gesamt	EUR 0,00

Lieferbedingungen: DDP FREE DESTINATION
Zahlung: bis zum 25. des Folgemonats 3 % Skonto
innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug

Wir bestellen ausschließlich auf Basis unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RECA NORM diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen (EKB) gelten auch dann ausschließlich, wenn RECA NORM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen EKB abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung stellt keine Zustimmung zur Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen dar.

RECA NORM GmbH Am Wasserturn 74635 Kupferzell 812 Kupferzell	Amtsgericht Stuttgart HRB 130108 USt-Id.-Nr. DE 448 280 166 B.Nr. 4020485/0204	Geschäftsführer: Thomas Nussler Stefan Jahr Alexander Reibach
RECA NORM GmbH Am Wasserturn 74635 Kupferzell 812 Kupferzell Telefon: 07944 1 61-0 Fax: 07944 1 61-304 info@recanorm.de www.recanorm.de	LBBW Stuttgart Konto-Nr. 2430 099 BLZ 600 50 100 SWIFT: BSWL3333 BANK DE55 6000 5101 0002 4308 98 https://www.recanorm.de	

Erläuterung:

- Adressfeld: Postanschrift des Lieferanten laut Kreditor Daten
- Versandanschrift: Lieferadresse laut Konsignationsanforderung
- Vorschriften und Anweisungen: www.recanorm.de/de/unternehmen/qualitaet-einkauf
- EAN: Enthält die Bestellnummer
- Impressum: RECA Norm GmbH
- Konsignationsanforderung: zugehörige Angaben laut Kreditor Daten
- Ihr Ansprechpartner im Einkauf
- Liefer- und Zahlungsbedingungen gemäß Vereinbarung (Incoterms)
- Positionsdaten laut Konsignationsanforderung (RECA-Artikelnummer, Beschreibung, Menge, Preis)
- Bindender Liefertermin im Wareneingang

4. Grundlagen

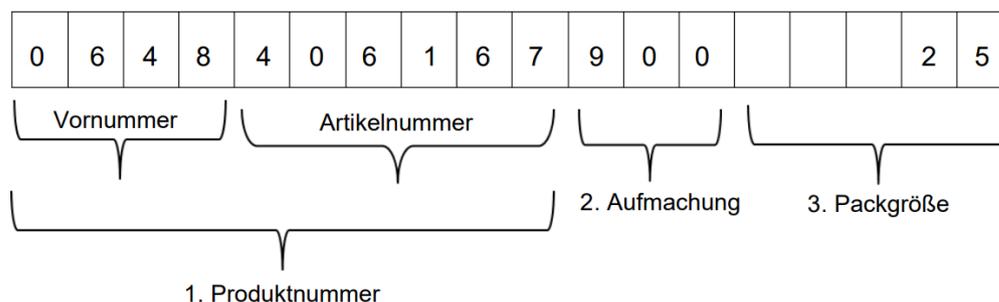
Die nachfolgenden Grundlagen sind Basis für eine prozesssichere Abwicklung.

RECA NORM-Bestellnummer

Die achtstellige RECA-Bestellnummer (z.B. 80130297) wird fortlaufend erstellt und ist auf jedem der Lieferung zugehörigen Packmittel/Dokument anzugeben. Diese wird dem Lieferanten mit der Bestellart übermittelt und ist eine Pflichtkennzeichnung, um die Lieferung eindeutig identifizieren zu können. Eine Kennzeichnung der Bestellnummer mit der Bestellposition ist nicht gestattet (z.B. 80130297/10). Die separate Angabe der Bestellposition ist jedoch sinnvoll, um eine Zuordnung von Lieferung und Bestellart zu erleichtern.

RECA NORM-Artikelnummer

Die 18-stellige RECA-Artikelnummer (inklusive Leerzeichen) besteht aus mehreren Bausteinen und ist auf jedem der Lieferung zugehörigen Dokument anzugeben. Diese setzt sich wie folgt zusammen (Beispiel):



1. Produktnummer: 10-stellig; bezeichnet das im Klartext angegebene Produkt.
2. Aufmachung: 3-stellig; 900 bedeutet RECA-Produkt mit RECA-Etikett, kein Hinweis auf Lieferanten.
3. Packgröße: 5-stellig; (_ _ _25) Stück /Verpackungseinheit des abgegebenen Produkts.

Bei Fragen bezüglich der RECA-Artikelnummer steht Ihnen der Produktmanager gerne zur Verfügung.

4.1 Kennzeichnung

Jede Verpackung muss eine eindeutige Kennzeichnung des Inhaltes enthalten. Bitte beachten Sie hierzu die geltenden Spezifikationen. Das Produkt ist gemäß Anweisung mit einem Barcode (EAN-Code/Data-Matrix-Code) zu kennzeichnen. Ausnahmen ergeben sich nur, falls die Produkteigenschaften eine Kennzeichnung nicht möglich machen. Der Umkarton ist sortenrein/chargenrein zu befüllen und so zu kennzeichnen, dass eindeutige Hinweise auf den Inhalt und die Lieferung (Bestellnummer, RECA-Artikelnummer/RECA-Produktnummer, Menge und Charge/MHD) vorliegen. Das äußere Etikett ist so an den Gebinden anzubringen, dass es an der oberen Längsseite des Packstückes sofort identifizierbar ist.



4.1.1 Mindesthaltbarkeitsdatum und Charge

Sobald eine Anweisung bzw. geltende Vorschrift dies voraussetzt, ist das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) und die Charge auf dem Produkt, der Einzelverpackung, Umverpackung sowie dem Lieferschein/Packliste anzugeben, z.B. gilt dies bei allen Chemieprodukten.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine gelieferte Ware an jedem Punkt der Abwicklung eindeutig identifiziert und zugeordnet werden kann. Dieser muss das MHD und die Charge gut erkennbar anbringen, nur so ist eine lückenlose Rückverfolgung möglich. Sollten mehrere Chargen einer Bestellposition geliefert werden, sind diese einzeln auf dem Lieferschein mit der zugehörigen Menge aufzuführen. RECA NORM strebt den Erhalt einer möglichst großen (Einer)-Lieferungscharge an. Es muss dem Hersteller möglich sein, durch die uns angegebene Charge eine Rückverfolgung innerhalb seiner Produktion bis zu dem Rohmaterial sicher zu stellen. Bei der Auslagerung bei RECA greift das FIFO-Prinzip, deshalb ist eine Chargenreinheit auf der Palette sicherzustellen. Sollte dies aufgrund der Bestellmenge nicht möglich sein, ist eine Kennzeichnung der Palette „Mischcharge“ inklusive Chargennummern und eine visuelle Trennung der Chargenlagen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Papplagen) sicherzustellen. Die Chargentrennung auf der Palette ist ausschließlich in vertikalen Lagen gestattet.

4.1.2 Barcode

Zur Identifikation und Speicherung von Informationen werden folgende zwei Barcodes genutzt.

Der European Article Number Code (EAN-Code) ist eine international anerkannte und angewendete Methode zur Kennzeichnung von Produkten. Als weiterer Standard gilt der GS1-Data-Matrix Code. Der Data-Matrix-Code ist ein zweidimensionaler Code, der aus Codewörtern für Daten und Fehlerkorrektur besteht. Aufgrund des eindeutigen Aufbaus ist keine Positionierung des Codes unter dem Lesegerät notwendig. Data-Matrix-Codes können 360° gelesen werden. Der Inhalt kann mit einem 2D-Scanner oder einer Kamera (Smartphone) ausgelesen werden. Der GS1-Data-Matrix-Code besteht aus festdefinierten Elementen. Diese sind global standardisiert und können eindeutig identifiziert werden. Der Code sollte wie die EAN in einer 1:1 Beziehung zum Produkt stehen, d.h. wenn möglich direkt auf das Produkt aufgebracht werden.

Für unseren Data-Matrix-Code gilt folgende Reihenfolge und Struktur:

- (01) EAN/GTIN (13 Stellen alphanummerisch)
- (21) Seriennummer (18 Stellen alphanummerisch)
- (10) Chargennummer (30 Stellen alphanummerisch) (Charge des Lieferanten)
- (423) Ursprungsland (4 Stellen alphanumerisch Beispiel E-MY)
- (17) Verfallsdatum (6 Stellen numerisch JJMMTT ohne ".")
- (11) Herstellungsdatum (6 Stellen numerisch JJMMTT ohne ".")
- (15) Lagerdauer/Fälligkeitsdatum (6 Stellen numerisch JJMMTT ohne ".")
- (94) Nutzungsdauer (2 Stellen numerisch MM)

Der Data-Matrix-Code nach GS1 erfüllt nicht nur einen Großteil an Kundenanforderungen, sondern ist ein weltweit festgelegter Standard, der von vielen Branchen angewendet wird (u.a. Automobil-, Medizin und Baubranche). Die Implementierung führt zu einer bereichsübergreifenden Lösung und gewährleistet langfristig eine Identifikation sowie Rückverfolgbarkeit von Produkten innerhalb einer Supply Chain.

Bei Fragen zur Produktkennzeichnung mit Barcodes steht Ihnen der zuständige Ansprechpartner im Produktmanagement zur Verfügung.



4.1.3 Versandetikett

Das Versandetikett muss an mindestens einer Stirnseite sowie der rechts davon liegenden Längsseite der Versandeinheit angebracht sein und alle warenbegleitenden Informationen enthalten. Die einzelnen Felder sind in der Norm EAN 128 geregelt und werden hier nicht separat beschrieben. Bitte ergänzen Sie die Daten auf einem Extra-Versandetikett, wenn Daten auf dem Speditionsversandetikett fehlen.

Pflichtfelder sind:

1. Warenempfänger (siehe Bestellung/Konsignationsanforderung)
2. Lieferscheinnummer (Barcode, Klarschrift)
3. Lieferantenanschrift (Absender, Versender)
4. Gewicht, Anzahl Paletten und Packstücke
5. Packstücknummer (Barcode, Klarschrift)
6. Datum (Versanddatum)
7. Füllmenge
8. Lieferantenummer/Lieferantenname
9. RECA-Artikelnummer
10. Chargennummer (Barcode, Klarschrift)

4.2 Sendungsdokumente

Bei allen Sendungen ist darauf zu achten, dass alle benötigten Dokumente vorliegen, sodass eine reibungslose Abwicklung erfolgen kann. Dem Transporteur sind ordnungsgemäße Sendungsdokumente je Werkslieferung zu übergeben. Wichtig ist, dass Begleitpapiere der Sendung in jedem Fall beiliegen.

4.2.1 Frachtbrief

Dem Transporteur ist ein ordnungsgemäßer Frachtbrief je Werkslieferung zu übergeben. Der Frachtbrief muss gemäß Handelsgesetzbuch § 408 befüllt sein und der Warenannahme ausgehändigt werden.

Folgende Pflichtfelder müssen auf dem Frachtbrief angegeben werden:

- Absender
- RECA NORM-Empfangsanschrift
- Lieferantenummer
- Lieferkonditionen (Incoterms)
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung
- Lieferscheinnummer/Bestellnummer

4.2.2 Lieferschein und Packliste

Der Lieferschein dient als Basis für die Erfassung der Lieferung in unserem System. Daher ist zwingend darauf zu achten, dass alle geforderten Parameter gemäß der Bestellart auf diesem Dokument übernommen werden. Sollte eine

oder mehrere dieser Anforderungen nicht umgesetzt sein, wird ein entsprechendes Mängelprotokoll erstellt. Über dieses Mängelprotokoll wird der Lieferant darüber in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls zu weiteren Maßnahmen aufgefordert.

Lieferschein

Max Mustermann GmbH & Co. KG – 12345 Musterstadt			
RECA NORM GmbH Am Wasserturm 4 74635 Kupferzell		Lieferschein	
		Nummer:	123425
		Datum:	07.08.2024
		Lieferantennummer:	32564
		Auftrag:	ABC12345
		Ihre Bestellnummer:	8011111
		Versanddatum:	11.08.2024
		Auftragsnummer:	12345678
		Kontakt:	Erika Mustermann
		Telefon:	07940 1234-123
		Mail:	Erika.mustermann@recanorm.de
Pos.	Artikel / Beschreibung	Menge	
1	0892320150 10 Müllsäcke 10 Rollen a 15 St 700x1100 mm	1.000 Stk.	
<small>Max Mustermann GmbH & Co. KG Musterstraße 123 12345 Musterstadt</small>			
<small>1.810 Stk. / 1 0892320150 Müllsäcke 10 Rollen a 15 St 700x1100 mm</small>			
<small>Max Mustermann Musterstraße 123 12345 Musterstadt Tel. 07940 1234-123</small>			
<small>Geschäftlicher Max Mustermann</small>			

Folgende Punkte müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Die Punkte 1-4 sind jeweils der Bestellung/Konsignationsanforderung zu entnehmen.

- (1) RECA NORM-Bestellnummer
- (2) Anlieferadresse laut Bestellung
- (3) Lieferanten-Nummer
- (4) RECA NORM-Artikelnummer/Beschreibung und Liefermenge
- (5) Lieferscheinnummer
- (6) Chargennummer
- (7) Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- (8) Ursprungsland (Daten gemäß Anweisung Einkauf)

Lieferscheine müssen gemäß Anweisung mittels Lieferscheintasche an der Stirnseite eines Packstücks angebracht werden. Besteht die Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist der Lieferschein grundsätzlich an dem



ersten Packstück (z.B. 1 von 3) anzubringen. Dieser Lieferschein kann zusätzlich in jeder elektronischen Form an den Auftraggeber übermittelt werden. Die einzelnen Packstücke müssen durchnummeriert werden und Aufschluss auf die Gesamtmenge der gelieferten Anzahl an Packstücken geben.

Zusätzlich zum Lieferschein ist bei Lieferungen, die verschiedene Artikel oder Chargen enthalten und/oder aus mehreren Versandeinheiten bestehen, eine Packliste beizulegen. Die Packliste gilt als zusätzliches Dokument und ersetzt nicht den notwendigen Lieferschein.

Die Packliste muss folgende Informationen enthalten:

- (1) RECA NORM-Bestellnummer
- (2) RECA NORM-Artikel Nummer/Beschreibung
- (3) Packstück- oder Paletten-Nummer
- (4) Anzahl Packstücke je Artikel-Nummer und Palette
- (5) Gesamtmenge (je Palette)
- (6) Chargennummer (je Palette)

4.2.3 Sonstige Begleitpapiere

Als Begleitpapiere gelten alle Dokumente, die verpflichtend bei der Sendung mitgeführt werden müssen. Da angeforderte Begleitpapiere zur Ware in den meisten Fällen mit separater Post eingeschickt werden, muss unbedingt eine Kopie dieser der Sendung beigelegt werden. Grundsätzlich sind alle Kopien als solche deutlich zu kennzeichnen. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden. Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten.

4.3 Kommunikation

Die Kommunikation wird in mehrere Kommunikationsarten unterschieden. Eine Übermittlung aller Kommunikationsarten (u.a. Bestellart, Lieferavis) soll zukünftig hochprozentig ohne Medienbrüche in elektronischer Form übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in diesem Fall per Datenfernübertragung EDI. Bis der Lieferant diese Schnittstelle eingerichtet hat, werden die herkömmlichen Formen genutzt. Die DFÜ-Schnittstelle (EDI) richtet sich nach dem Nachrichtenformat EDIFACT Subset EANCOM (D96A).

Bei der Einrichtung aller elektronischen Kommunikationen kann der Lieferant auf seine/n Ansprechpartner:in im Einkauf zugehen.



5. Verpackung und Versand

Unser Verpackungskonzept sieht einen einheitlichen Qualitätsanspruch für unsere Produkte sowie für die Verpackung vor, um unseren Kunden die versprochene Qualität zu bieten.

Verpackungen müssen entlang der Transportkette vielfältigen statischen, dynamischen und klimatischen Belastungen standhalten. Zusätzlich müssen sie den internen Gegebenheiten bei der Anlieferung, der Lagerung, dem Transport und dem Umschlag jederzeit gerecht werden. Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.1 Produktverpackung

Bei der Produktverpackung müssen rechtliche Vorschriften, u.a. das Verpackungsgesetz (VerpackG), berücksichtigt werden. Es verpflichtet Hersteller die Verpackungen ihrer Produkte, welche typischerweise bei privaten Endverbrauchern und vergleichbaren Anfallstellen aufkommen, an einem Dualen System zu beteiligen und sich im öffentlichen Herstellerregister LUCID der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ zu registrieren. Andernfalls unterliegen die Produkte einem Vertriebsverbot. Der Lieferant muss bestätigen, dass er den Herstellerpflichten nach dem Verpackungsgesetz – sofern auf das Unternehmen zutreffend – nachkommt. Zu nutzen ist hierzu das Formular „Bestätigung der Erfüllung der Pflichten nach § 7 und § 9 VerpackG“, welches ausgefüllt und unterschrieben jährlich für das Folgejahr vorliegen muss. Bei der Wahl der Verpackung müssen ökonomische und ökologische Aspekte beachtet werden. Sollte eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht umgesetzt werden, wird ein entsprechendes Mängelprotokoll erstellt und dem Lieferanten zugestellt. Außerdem hat unser Verpackungsingenieur die Berechtigung die Verpackung jederzeit zu überprüfen. Bei einer unzureichenden Verpackung oder Nichteinhaltung der Vorschriften wird der Lieferant umgehend informiert und angewiesen die Verpackung zu optimieren.

5.2 Umverpackung

Die Umverpackung gilt als zusätzliche Verpackung und ist entsprechend der Produkteigenschaft zu wählen. Die Umverpackung ist ebenso in Bezug zum Inhalt eindeutig zu kennzeichnen. Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken in Form von Mehrwegsystem oder stabilem Karton mit eindeutiger Kennzeichnung ausgeliefert werden. Wenn bereits fertige Produktverpackungen versendet werden, sollen diese mit einem zusätzlichen Palettenkarton unter Einhaltung der Maßvorgaben der Europalette geschützt werden.

5.3 Beförderungsmittel

Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Euro-Flachpaletten (Grundmaß 800 x 1.200 mm) mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 nach EPAL Richtlinien (Güteklasse A) zu verladen.

Die Palettenhöhe darf auf keinen Fall eine bestimmte, dem Wareneingangsbereich entsprechende Höhe überschreiten.

Bei Gefahrgut-/Gefahrstoff-Produkten

- Ladehöhe inkl. Euro-Flachpalette: 1.400 mm
- Gesamtgewicht inkl. Euro-Flachpalette: 800 kg

Bei allen anderen Produkten



- Ladehöhe inkl. Euro-Flachpalette: 800 mm
- Gesamtgewicht inkl. Euro-Flachpalette: 1.200 kg

Individuelle Vereinbarungen werden durch den Einkauf in Absprache mit der Logistik der RECA NORM und dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.

Wenn Sie im Einzelfall nicht durch unseren Vertragsspediteur anliefern sollten, so müssen die für uns bestimmten Waren immer am Ende der noch vorhandenen Güter auf dem Fahrzeug stehen. Grund hierfür ist, dass die Entladung über Rampen mit Flurförderfahrzeugen erfolgt. Das Stapeln von Paletten ist nur gestattet, wenn 100%-ig gewährleistet ist, dass die anzuliefernde Ware sowie deren Verpackung nicht beschädigt wird.

Sollte eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht umgesetzt sein, wird ein entsprechendes Mängelprotokoll erstellt. Über dieses Mängelprotokoll wird der Lieferant darüber in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls zu weiteren Maßnahmen aufgefordert.

5.4 Lademittel

Die Lademittel müssen betriebs- und beförderungssicher verladen sein, erlaubte Hilfsmittel sind: Folie, Kunststoff- oder Stahleisenband sowie Hilfsmittel zur kraft- oder formschlüssigen Verladung. Dabei achtet der Lieferant auf eine adäquate Transportsicherung. Palettierte Transporteinheiten dürfen das Einzelladegewicht von maximal 1.200 kg nicht überschreiten.

Zusätzlicher Aufwand, der auf schlechte Verpackung oder unsachgemäßer Sicherung der Ware beim Versand zurückzuführen ist, geht zu Lasten des Lieferanten. Selbiges trifft auch auf unsachgemäße Palettierung (Überbauung) zu. Die Parameter zum jeweiligen Lademittel sollten in Absprache getroffen und vereinbart werden.

Die Bündelung von Packstücken und Paletten zu einem Lademittel hat auftrags- bzw. artikelbezogen zu erfolgen. Aufträge und Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Lademittel vermischt werden. Um einen Mehraufwand bei der Dekonsolidierung zu vermeiden, ist eine sortenreine Anlieferung nötig.

Sollte in Ausnahmefällen nur die Anlieferung einer Mischpalette (verschiedene Artikel auf einer Ladeinheit) möglich sein, ist diese deutlich zu kennzeichnen und so zu packen, dass die Ware auf der Ladeinheit nebeneinander und nicht übereinander kommissioniert wird.

Bei der Zusammenstellung von Paletten müssen die Anforderungen gemäß 4.1.1 und geltender Verordnungen beachtet werden.

5.5 Palettentausch

Ein Palettentausch bzw. -versand findet in Deutschland grundsätzlich immer zwischen Dienstleister und Versender respektive Auftraggeber (RECA NORM) statt. Der Tausch findet jeweils 1:1 bei der Warenanlieferung statt. Sollte ein Tausch bei einer Anlieferung nicht möglich sein, so wird dies auf dem Frachtbrief vermerkt und der Tausch bei der nächsten Anlieferung nachgeholt.

5.6 Versandarten

Es ist grundsätzlich die günstigste Versandart zu wählen. Dabei wird zwischen Paketversand und Speditionsversand unterschieden. Handhabungsfehler bzw. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bestellungen müssen zu einer Sendung gebündelt werden, sobald mehrere Bestellungen mit dem gleichen Liefertermin/Lieferort versendet werden.



Paketversand

Beim Paketversand verpflichtet sich der Versender zur optimalen Paketbündelung. Hierbei ist ein maximales Gewicht von 31,5 kg pro Einzelpaket zulässig. Eine Paketsendung darf maximal aus vier Einzelpaketen bestehen, ansonsten ist der Speditionsversand zu wählen. Zusätzlich gilt für den Paketversand ein maximales Gurtmaß von 3 m und eine maximale Länge von 2 m pro Einzelpaket.

Bei der Anlieferung von Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender/Lieferant ist. Sind mehrere Packstücke für unterschiedliche Anlieferorte (laut Bestellung) bestimmt, so sind diese einzeln zu versenden und zu kennzeichnen. Eine spätere durch unser Haus durchgeführte Dekonsolidierung würde einen Mehraufwand bedeuten, den RECA dem Verursacher weiterberechnet.

Speditionsversand

Speditionsfähige Sendungen sind alle Sendungen, die die Anforderung eines Paketversandes nicht erfüllen.

Bei der Anlieferung von Paletten muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender/Lieferant ist. Sind mehrere Packstücke für unterschiedliche Anlieferorte (laut Bestellung) bestimmt, so sind sie einzeln zu versenden. Eine spätere durch unser Haus durchgeführte Dekonsolidierung würde einen Mehraufwand bedeuten, den RECA dem Verursacher weiterberechnet.

Versandabwicklung

Die Versandabwicklung bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Ausgabe der Lieferantenrichtlinie von beiden Seiten vereinbarten und definierten Versand- bzw. Abholorte. Abweichende Versandorte sind grundsätzlich vom Lieferanten anzuzeigen und von RECA NORM zu genehmigen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Versandorte und damit eventuell verbundenen höheren Transportkosten behält sich RECA NORM vor, diese an den Auftragnehmer abzurechnen.



6. Transport

Alle Lieferungen an unser Unternehmen haben verbindlich mit der vereinbarten Versandkondition zu erfolgen. Ein Rücktransport von Reklamationsware wird gemäß Versandkondition abgewickelt und muss innerhalb von zwei Tagen nach Meldung der Reklamation erfolgen.

Die Vorschriften für Gefahrgüter sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Gefahrgutbeauftragten.

Die Transportorganisation überwacht und organisiert folgende Punkte:

- Elektronische Transportanmeldung bei einer europaweiten, zentralen Auftragsannahme
- Gesichertes Anmeldeverfahren
- Erstellung elektronischer Versandpapiere und ggf. Barcodeaufkleber (NVE)
- Anmeldeverfahren nach standardisierten Anmeldezeiten (unterschiedlich je Versandart) mit garantierter Abholung
- Möglichkeiten zur Expressabholung
- Möglichkeiten zur Sonderfahrtabwicklung bei eiligen Transporten
- Permanente Überwachung der Leistungsprozesse ab Anmeldung bis Ablieferung im Werk
- Hochprozentige Direktverkehre von Übernahme zum Empfangswerk bei gleichzeitiger Reduzierung von Handlingstufen und fest vereinbarten Transportlaufzeiten
- Konsolidierte Anlieferung zu fest definierten Zeitfenstern in den Werken

Transportlaufzeiten

Mit den Dienstleistern wurden fixe Transportlaufzeiten vereinbart. Diese Transportlaufzeiten gelten für alle Lieferungen und sind verbindlich einzuhalten. Für Transporte innerhalb Deutschlands ist eine Laufzeit von maximal zwei Tagen nach Abholung bis zum Eintreffen bei RECA NORM im Wareneingang vereinbart. Die Übergabe an den Frachtführer hat entsprechend rechtzeitig zu erfolgen, sodass die Ware zum vereinbarten Liefertermin eintrifft.

Lieferanschrift

Es ist zwingend darauf zu achten, dass als Anlieferadresse die Adresse angegeben wird, die in der Bestellung/Konsignationsanforderung an Sie übermittelt wurde. (Korrekte Schreibweise und Lagerort beachten)

6.1 Transportabwicklung

Die Transportabwicklung wird in drei Bereiche unterteilt. Diese sind zwingend einzuhalten, wenn die Transportverantwortung beim Auftraggeber RECA NORM liegt. Sobald eine abweichende Transportverantwortung vorliegt, ist es ebenfalls empfehlenswert diese Abwicklung zu nutzen.

6.1.1 Nationale Transportabwicklung

In der nationalen Transportabwicklung (Sendungen ab DE) wird der Transport aller Sendungen bei Frei Haus über die Lieferanten koordiniert. Bei ab Werk erfolgt der Transport über den Paketdienst zu unseren Kosten oder über DHL.

6.1.2 Europäische Transportabwicklung

In der europäischen Transportabwicklung wird der Transport je nach Versandart und Region von unterschiedlichen Dienstleistern durchgeführt.

6.1.3 Internationale Transportabwicklung

Zur internationalen Transportabwicklung gehören Transporte, die nicht einer anderen Transportabwicklung zugeordnet werden können. Diese Transporte werden gesondert als Importsendungen abgewickelt. Bei Fragen zur Einteilung wenden Sie sich an ihren zuständigen Ansprechpartner im Einkauf.

6.2 Anmeldeverfahren

Mit den Hauptdienstleistern wurden einheitliche Anmeldeverfahren vereinbart, die für alle Lieferanten verbindlich einzuhalten sind. Bei diesen Anmeldeverfahren werden drei Arten von Transporten unterstützt.

- Regelabholungen (Garantietransporte) bis/über 2.500 kg
- Expressabholungen
- Sonderfahrten

Alle angemeldeten Sendungen/Lieferungen müssen nach der Anmeldung abholbereit sein. Kosten bei einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Sendung beispielsweise noch nicht abholbereit ist oder versehentlich einem anderen Spediteur mitgegeben wurde, werden weiterbelastet. Beim Anmeldeverfahren ist vom Lieferant die in der Bestellung übermittelte Anlieferadresse genau zu beachten und zu übernehmen. Diese Anlieferadresse kann sich von Bestellung zu Bestellung ändern, deshalb gilt immer die in der Bestellung übermittelte Anlieferadresse. Von der Bestellung abweichende Anlieferadressen verursachen erheblichen Mehraufwand und Prozessstörungen in unseren Werken. Dieser Aufwand wird dem Verursacher (Lieferant/Dienstleister) in diesen Fällen weiterbelastet.

6.3 Transportkosten

Transportkosten sind ein Bestandteil der Logistikkosten, die beim Transport von Waren entstehen. Kosten, die aufgrund eines Rückversands entstehen, werden entsprechend an den Lieferanten weiterbelastet. Es steht dem Verkäufer frei den Transport auf eigene Kosten zu versichern. In Rechnung gestellte Versicherungskosten werden nicht anerkannt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Höhere Transportkosten infolge der Beförderung durch einen anderen als unseren Vertragsspediteur sind vom Lieferanten zu tragen
- Alle Sendungen sind ohne Vorkosten unseren Vertragsspediteuren zu übergeben. Dies gilt insbesondere auch für Direktlieferungen an unsere Niederlassungen
- Versicherungs- und Verpackungsanteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorfrachtkosten werden nicht anerkannt
- Vorausbezahlte Leistungen unter Anrechnung der Kosten in der Warenrechnung werden abgelehnt und der Kostenbetrag in Abzug gebracht
- Frankierte (freigemachte) Übergabe unserer Sendungen unter Anrechnung der Fracht in der Warenrechnung wird ebenfalls abgelehnt und der ausgewiesene Frachtbetrag in Abzug gebracht



6.4 Online-Zeitfensteranmeldung

Alle Lieferungen an RECA NORM und alle Außenlager müssen über das Online-Zeitfenstermanagementsystem „Cargoclix“ angemeldet werden. Der Disponent hat sicherzustellen, dass für die Entladung der Ware am Bestimmungsort vorab ein Zeitfenster gebucht wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Länge des Zeitfensters abhängig von der Anzahl der Paletten zu wählen ist. Außerdem muss eine doppelte Zeitfensterbuchung ausgeschlossen werden. Der Disponent registriert sich über www.cargoclix.com/timeslot. Die Anmeldung erfolgt über www.cargoclix.com/timeslot mit den erhaltenen Zugangsdaten gemäß Anleitung.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich an Zeitfenster@recanorm.de.

Bei Anlieferungsversuchen ohne vorherige Zeitfensterbuchung ist eine schnelle, unproblematische Entladung nicht garantiert. RECA NORM behält sich vor die durch fehlende Zeitfensterbuchung entstandenen Kosten/Aufwände dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Die Warenanlieferungszeiten im Wareneingang sind mit den Dienstleistern abgestimmt und im System hinterlegt. Pausenzeiten im Wareneingangsbereich müssen berücksichtigt werden.

Zur weiteren Beachtung. Das seitliche Abladen der Ware ist nicht möglich, ebenso ist Entladen von Fremdware um an Ware von RECA Norm zu gelangen.



7 Warenursprung und Präferenzen

Für Waren aus der EU wird stets eine Langzeit- oder eine Einzellieferantenerklärung als Nachweis des (Präferenz-) Ursprungs benötigt. Neben dem Ursprung EU ist die Angabe des konkreten Landes hierbei obligatorisch.

Für Waren aus Nicht-EU-Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen hat, ist grundsätzlich ein gültiger und korrekter Präferenznachweis (EUR.1 bzw. Rechnungserklärung) mitzuliefern. Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

Sofern der Warenursprung in einem Drittland liegt, mit dem die EU kein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, ist für diese Waren stets ein Ursprungszeugnis als Ursprungsnachweis beizufügen (Dies ist auf dem Lieferschein zu kennzeichnen und kann digital übermittelt oder physisch den Lieferpapieren beigelegt werden).

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet die Lieferfirma für einen der RECA eventuell daraus entstehenden Schaden einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben.

Bei Fragen treten Sie bitte mit dem zuständigen RECA-Ursprungsbeauftragten, den Ihnen Ihr Einkäufer nennen kann, in Verbindung.



8 Fehlerindikation

Sollte im Rahmen der Anlieferung ein Mangel auftreten, behält sich RECA NORM vor diesen nachhaltig zu dokumentieren. Diese qualitativen Missstände können u.a. mangelndes Etikett, fehlende/unvollständige Lieferscheine, fehlende Ladungssicherung oder defekte/falsche Verpackung beinhalten. Somit beziehen sich die Schwachstellen auf alle Prozessschritte, die von der Anlieferung bis hin zur Einlagerung auftreten können. Die Themen werden seitens RECA NORM in einem Mängelprotokoll an den Lieferanten festgehalten, um diese bei zukünftigen Lieferungen zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Alle Kosten und Schäden, die uns durch die Nichtbeachtung der Lieferantenrichtlinie entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verrechnung erfolgt monatlich mittels Einzelaufstellung an den Verursacher.

Weicht der tatsächliche Wareneingangstermin vom vereinbarten Liefertermin ab, wird dies als Abweichung in der Lieferantenbewertung geführt. Sollte der auf unserer Bestellung angegebene Liefertermin um mehr als 15 Tage unterschritten werden, so wird zukünftig die Rechnung automatisch valuiert, sodass die vereinbarten Zahlungsbedingungen erst ab dem angegebenen Liefertermin gelten. Als weitere Abweichung zählt eine Über-/Unterlieferung von 10 % der bestellten Menge. Bei einer Überschreitung der Toleranzgrenze behält sich RECA zusätzlich vor, die Annahme des überlieferten Materials zu verweigern bzw. unfrei an den Lieferanten zurückzuschicken. Bei Unterlieferungen entgegen der Lieferabrufe werden Sonderfahrten zu Lasten des Lieferanten angefordert bzw. entstehende Kosten durch Out-Of-Stock Situationen bei Würth bzw. bei Würth-Kunden an den Lieferanten weiterbelastet. Unterlieferungen (>10%) müssen systembedingt über eine gesonderte Anlieferung ausgeglichen werden. Ohne diese Vorgehensweise würde ein Rückstand in die Zukunft mitgezogen werden.

Weitere logistische Abweichungen, die über die Termin- und Mengentreue hinausgehen, gehen nicht in die Lieferantenbewertungen ein – hier wird aber trotzdem ein Maßnahmenreport zur zukünftigen Vermeidung eingefordert.

Die Fehleridentifikation wird durch eine beauftragte Person aufgezeichnet und dokumentiert, um eine Verbesserung aller Prozesse in der Supply Chain sicherzustellen.



9 Schlussvermerk

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Lieferantenrichtlinie entstehen, verweisen wir auf die Ansprechpartner im Einkauf.

Die Lieferung hat nach der jeweils gültigen Fassung der Lieferantenrichtlinie von RECA NORM zu erfolgen. Die jeweils aktuelle Fassung der Lieferantenrichtlinie ist Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Diese sind für Sie unter www.recanorm.de/reca-norm/einkauf abrufbar.

Stand: Juli 2025



RECA NORM GmbH

Am Wasserturm 4
74635 Kupferzell
Tel. 07944 61-0
info@recanorm.de
www.recanorm.de

SILLER & LAAR Schrauben- Werkzeug und Beschläge- Handel GmbH & Co. KG

Alter Postweg 96
86159 Augsburg
Tel. 0821 25790-0
info@sillerundlaar.de
www.sillerundlaar.de

Deutschlandweit sind wir mit 14 Niederlassungen vertreten.

